

Mandantenbrief

Der angestellte Arzt in der vertragsärztlichen Versorgung Teil II

10. Ausdrücklich geregelt ist lediglich die Möglichkeit der KV-bezirksübergreifenden Arztanstellung nach Genehmigung des zuständigen Zulassungsausschusses. Die Regelung der überörtlichen Arztanstellung bezieht sich ausdrücklich nur auf den "an einem ...

... anderen Ort ermächtigten Vertragsarzt", nicht auf innerhalb eines KV-Bereiches zugelassene Vertragsärzte. Wenn die überörtliche Arztanstellung sogar KV-bezirksübergreifend zulässig ist, gilt dies auch innerhalb eines KV-Bereiches?

Eine „überörtliche“ Anstellung innerhalb eines KV-Bereiches gibt es ebenso wenig wie eine „überbezirkliche“ Anstellung. Rechtlich ist vielmehr Folgendes auseinander zu halten: Der Anstellungsvertrag kommt mit dem Praxisinhaber zustande, der in dem Anstellungsvertrag zu regeln hat, wo der angestellte Arzt beschäftigt wird. Danach ist es möglich – die Genehmigung der Zweigpraxis durch die Kassenärztliche Vereinigung vorausgesetzt –, ihn in einer Zweigpraxis (innerhalb eines KV-Bezirks) zu beschäftigen, ebenso wie in einer „Zweigpraxis“, welche aufgrund einer Ermächtigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung eine zweite Betriebsstätte ist, in dieser „ermächtigten“ Zweigpraxis. Lediglich für das Genehmigungsverfahren macht die Ärzte-ZV einen Unterschied. Im Falle der „überbezirklichen“ Zweigpraxis ist für die Genehmigung der Anstellung eines Arztes in dieser Praxis der Zulassungsausschuss zuständig, in dessen Bezirk der Tätigkeit des zu genehmigenden angestellten Arztes ausgeübt wird. Im Übrigen haben die Kassenärztliche Vereinigung bei der Genehmigung

der Zweigpraxis ebenso wie der zuständige Zulassungsausschuss bei der Ermächtigung des Vertragsarztes zur Bildung einer „Zweigpraxis“ in einem anderen KV-Bezirk auch zu prüfen, ob die für diese Formen der Berufsausübung vorgesehenen Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV, nämlich eine Verbesserung der Versorgung am weiteren Tätigkeitsort für die dortigen Versicherten sowie die Gewährleistung der Versorgungspräsenz am jeweiligen „Ausgangs“-Vertragsarztsitz, es zulassen, dass die ärztliche Versorgung in der Zweigpraxis ausschließlich durch einen dazu angestellten Arzt erfolgt. Auf die Antwort zu Frage Nr. 14 wird ergänzend hingewiesen.

11. Nach § 103 Abs. 4b Satz 2 SGB V ist die Nachbesetzung der Stelle eines ausgeschiedenen Arztes möglich, „auch wenn Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind“. Andererseits verweist § 95 Abs. 9 Satz 2 SGB V darauf, dass in Fällen, in denen ...

... Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, die Anstellung eines Arztes nur mit der Maßgabe erfolgen kann, dass die Voraussetzungen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V, also Leistungsbeschränkungszusage und Fachidentität erfüllt sein müssen. Ist das ein Widerspruch und wie ist er gegebenenfalls aufzulösen?

Auch wenn Zulassungsbeschränkungen bestehen, stellt das Nachbesetzungsverfahren nach § 103 Abs. 4b Satz 2 SGB V eine Sonderregelung dar, welche die Anstellung des Arztes auf der Grundlage des § 95 Abs. 9 Satz 1 SGB V, also ohne Leistungsbeschränkungszusage ermöglicht. Dies ergibt sich auch daraus, dass die Nachbesetzung nur Sinn macht, wenn auch das Merkmal der Fachidentität nicht besteht, da es ja gerade darum gehen kann, einen Arzt eines anderen Fachgebiets anzustellen, das bisher in der Arztpraxis vertreten war und sich von dem Fachgebiet unterschieden hat, welches das Fachgebiet des Praxisinhabers ist.

12. Wie lange muss man im Medizinischen Versorgungszentrum oder beim Vertragsarzt angestellt sein, nachdem auf die Zulassung zugunsten der Anstellung verzichtet wurde, bis ein Nachfolger angestellt werden kann?

Das Gesetz und die Ärzte-ZV sehen dafür keine Regelungen vor. Dementsprechend gibt es auch keine Mindestzeit.

13. Ob und in welchem Rahmen kann der fachgebietsfremde angestellte Arzt in der Praxis oder an einer weiteren Praxisstätte den Praxisinhaber vertreten?

Grundsätzlich kommt eine Vertretung nicht in Betracht, da ein Facharzt sich grundsätzlich nur durch einen Facharzt desselben Fachgebiets vertreten lassen darf (§ 20 Abs. 1 MBO-Ä).

14. Welche Maßstäbe sind an die persönliche Leistungserbringung zu stellen, wenn der angestellte Arzt am anderen Ort tätig ist?

Der Praxisinhaber muss die Praxis leiten. Dies erstreckt sich auch auf die Zweigpraxis. Dementsprechend muss er eine Überwachung und Aufsichtsführung über den angestellten Arzt innehaben. Diese richtet sich nach dem Tätigkeitsgebiet. Für den vertragsärztlichen Bereich enthält § 24 Ärzte-ZV Ausnahmen von dem grundsätzlich bestehenden Gebot der Präsenz des Arztes in der Praxis. Im Hinblick auf die neue Lage wird der Bundesmantelvertrag-Ärzte entsprechende Regelungen vorsehen. Die steuerrechtlichen Konsequenzen einer ausschließlichen Tätigkeit eines angestellten Arztes in der Zweigpraxis sind vom Praxisinhaber zu prüfen. Im Übrigen gilt, dass ein solcher angestellter Arzt – sollen Leistungen erbracht werden, für die eine Abrechnungsgenehmigung für die Praxis erforderlich ist – die dafür erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen und apparativen Ausstattungen nachgewiesen

werden müssen, und zwar für den angestellten Arzt ebenso wie für die Betriebsstätte der Zweigpraxis.

15. Wo ist der angestellte Arzt Kammerangehöriger, wenn der andere Ort in einem anderen Kammerbereich als dem der Hauptpraxis liegt?

Nach den bisherigen Regelungen in den Kammer- und Heilberufsgesetzen ist der angestellte Arzt auch Angehöriger der Kammer, in deren Bezirk er eine Berufstätigkeit ausübt. Es kommt mithin zu einer doppelten Kammerangehörigkeit. Einige Kammer- und Heilberufsgesetze sehen jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungsmöglichkeiten vor, was in diesen Fällen einer Absprache unter den beteiligten Kammern bedarf. Die Bundesärztekammer erstellt derzeit ein berufspolitisches Konzept für die Einführung einer Singularkammermitgliedschaft, die auch solche beschriebenen Fälle und auch die Fälle überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaften in verschiedenen Kammerbezirken erfassen wird und eine Erleichterung für die administrativen Abläufe darstellen würde.

16. Kann ein angestellter Arzt weiterbilden, wenn ja, was passiert mit der Weiterbildungsbefugnis, wenn er die Praxis, bei der er angestellt ist, verlässt?

Die Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung setzt voraus, dass die Weiterbildungsstätte zugelassen wird. Im Falle einer Arztpraxis erstreckt sich die Zulassung auf die Arztpraxis als Weiterbildungsstätte, so dass unseres Erachtens nicht nur der Praxisinhaber mit einer Weiterbildung befugt werden kann. Im Übrigen würde die Beendigung der Tätigkeit eines befugten Arztes an der Weiterbildungsstätte das Erlöschen der Befugnis zur Weiterbildung bewirken. Es erscheint indessen ratsam, die zuständige Ärztekammer mit der Angelegenheit vor entsprechenden Anträgen zu befassen.

17. Welche Konsequenz hat die Anstel-

lung auf die Teilnahme am Not- und Bereitschaftsdienst?

Es hängt von den Ausgestaltungen der Satzungen der Kassenärztlichen Vereinigungen ab, ob auch bei Vertragsärzten angestellte Ärzte zur Teilnahme am vertragsärztlichen Not- und Bereitschaftsdienst verpflichtet sind. Eine entsprechende Regelungsmöglichkeit besteht, muss aber auch vorgesehen werden.

18. Grundsätzlich ist auch zukünftig eine Angestelltenstelle in einer Vertragsarztpraxis ohne Ausschreibung/Auswahlverfahren durch den Praxisinhaber mit einem neuen angestellten Arzt wiederzubetzen. Was geschieht mit der ehemaligen Angestelltenstelle ..

... in der Vertragsarztpraxis, wenn der Praxisinhaber als Arbeitgeber sich nach dem Ausscheiden eines angestellten Arztes, aus welchen Gründen auch immer, dafür entscheidet, diese Stelle nun nicht mehr mit einem angestellten Arzt wieder zu besetzen, sondern ihn wieder der "Freiberuflichkeit" zur Niederlassung freizugeben?

Aus der Nicht-Wiederbesetzung der Stelle eines angestellten Arztes in einer Vertragsarztpraxis ergeben sich keine Rechtsfolgen.

19. Kann die Stelle eines angestellten Arztes im Falle der Nichtwiederbesetzung ausgeschrieben und von einem zulassungswilligen Arzt übernommen werden (im zulassungsrechtlichen Sinne)?

Dafür gibt es keine rechtliche Grundlage, und zwar weder für die Stelle eines angestellten Arztes bei einem Vertragsarzt noch für die Stelle eines angestellten Arztes in einem Medizinischen Versorgungszentrum.

20. Kann ein Vertragsarzt, der einen Versorgungsauftrag nach der Anlage

9.1 BMV-Ä/EKV ausübt, auf die Zulassung gemäß § 103 Abs. 4b SGB V unter der Maßgabe verzichten, dass er seinen Versorgungsauftrag als angestellter Arzt fortführt?

Versorgungsaufträge für angestellte Ärzte, die von Vertragsärzten beschäftigt werden, sind bisher nicht vorgesehen.

Quelle: KBV

Anstellung fachfremder oder fachgleicher Ärzte

Beschäftigt ein niedergelassener Arzt einen anderen Arzt, bedient er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Mitarbeiter. Der niedergelassene Arzt erzielt in diesem Fall nur dann Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, wenn er weiterhin leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Dies erfordert grundsätzlich eine persönliche Teilnahme des arbeitgebenden Arztes an der praktischen Arbeit des angestellten Arztes in ausreichendem Umfang. Entscheidet der angestellte Arzt hingegen allein und eigenverantwortlich über die medizinische Versorgung der Patienten, erzielt der arbeitgebende Arzt grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Insbesondere bei der Anstellung fachfremder Ärzte kann von einer Eigenverantwortlichkeit des Praxisinhabers nicht ausgegangen werden. Maßgebend für eine endgültige Bestimmung der Einkunftsart sind jedoch immer die Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalls.

Quelle: Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, S 2246 A - 33 - St 210 Verfügung (koordinierter Ländererlass) vom 16.06.2008 Fundstelle: EStK § 18 EStG Karte 19 Lexinform 5231539